

20. Schweizerischer Erbrechtstag

Am 28. August 2025 wurde der 20. Schweizerische Erbrechtstag an der Universität Luzern durchgeführt.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Emeritierter Titularprofessor
Universität Zürich

Begrüssung / Einleitung

Prof. em. Peter Breitschmid (Universität Zürich) begrüßte als Präsident des Vereins Successio die Teilnehmer und insbesondere auch die 26 Teilnehmer der mit diesem Anlass beginnenden Fachanwaltsausbildung.

Er wies darauf hin, dass im Rahmen der Erbrechtsrevision vier Expertenberichte in der «successio» Schriftenreihe publiziert wurden (Band 6). Zudem machte er ein paar Reflexionen zu «Gerechtigkeit» und «Gleichheit» im familien- und erbrechtlichen Kontext. Anschliessend wies er auf ein paar Neuerscheinungen hin, etwa «Das Recht des Todes» von Karlheinz Muschler.

Höchstpersönlichkeit – (Miss-) Verständnisse eines Grundsatzes

Prof. Dr. Walter Boente (Universität Zürich) befasste sich mit der Höchstpersionlichkeit im Erbrecht. Zunächst stellte er fest, dass Drittbestimmung bei Erbschaft und Vermächtnis unzulässig sind, bei Auflagen und Bedingungen dagegen zulässig. Materielle Höchstper-

sönlichkeit bedeutet, dass der Erblasser den Inhalt seiner Verfügung selbst festlegen muss.

Das Bundesgericht stellte im Urteil 5A_1034/2021 vom 19.08.2022 fest, dass die Lehre eine Lockerung dieses Grundsatzes wünscht. Sodann wies Prof. Boente auf das Testament von Eugen Huber hin, welcher dem Willensvollstrecker überlassen wollte, wer sein Erbe erhält, wobei er seine letztwilligen Anordnungen als Auflagen und Bedingungen verstanden haben wollte.

Schliesslich verwies Prof. Boente auf § 2193 BGB, wo Auflagen und Bedingungen ausdrücklich einem Dritten überlassen werden dürfen, sowie auf § 2151 BGB, welcher auch beim Vermächtnis erlaubt, dass der Beschwerde oder ein Dritter die Vermächtnisnehmer bestimmt. Bei der Erbeinsetzung ist dies im Gesetzestext des BGB noch nicht der Fall, aber die Lehre verlangt dies ebenfalls.

Herausforderungen bei Ehegattendoppelnachlässen

Prof. Dr. Martin Eggel (Universität St. Gallen) befasste sich mit den planerischen und prozessualen Herausforderungen von Ehegattendoppelnachlässen. Zunächst zeigte er die unterschiedlichen Resultate auf, welche lebzeitige Zuwendungen der Eltern sowie Nutzniessungen und Nacherbschaften haben können, wenn man das bei zwei Kindern angefallene Vermögen nach zwei Erbschaften vergleicht.

Prof. Eggel empfiehlt, die vereinbarten Regeln auch für Rechtsnachfolger und Ersatzpersonen für verbindlich zu erklären. Die Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegatten sollte nicht zum Zug kommen, wenn bestimmte Ereignisse eintreten wie (vor dem Erstversterbensfall) Scheidung oder (nach dem Erstversterbensfall) Wirksamwerden eines Vorsorgeauftrags. Die letztwillige Verfügung sollte zudem Klarheit über die Ausgleichung schaffen und den Pflichtteil sicherstellen.

Vollmacht über den Tod hinaus im Bankgeschäft

Prof. Dr. Alexandra Jungo (Universität Freiburg) befasste sich mit Bankvollmachten und schilderte zuerst deren Inhalt und Wirkungen. Die Vollmacht über den Tod hinaus kommt als postmortale (Wirkung erst nach dem Tod des Erblassers) und als transmortale Vollmacht (Wirkung bereits zu Lebzeiten des Erblassers) vor.

Prof. Jungo bejaht die Pflicht der Bevollmächtigten, die Bank vom Ableben des Kontoinhabers zu informieren. Es ist nicht ganz klar, ob ein einzelner Erbe diese Vollmacht allein widerrufen kann oder nur alle Erben zusammen. Das Handeln des Bevollmächtigten ist gedeckt, wenn er bisherige regelmässige Rechtsgeschäfte vornimmt (Deckung der Unterhaltskosten). Nicht gedeckt ist etwa die Saldierung des Kontos, es sei denn, diese werde nachträglich genehmigt.

Prof. Jungo hält die Praxis der Banken, mit dem Tod des Vollmachtgebers die Vollmacht auszusetzen für vertragswidrig und vertritt die Auffassung, dass der Bevollmächtigte der Bank hafte, wenn diese gutgläubig war, als sie eine Doppelzahlung machen musste.

Revision des Erbrechts

Philipp Weber (Leiter Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht beim Bundesamt für Justiz) berichtete über den Stand der Revisionsarbeiten im Bundesamt für Justiz. Gegenwärtig wird am Vorentwurf für die 3. Etappe gearbeitet, welcher 2026 publiziert werden soll. Die Vernehmlassung soll im 1. Halbjahr 2026 stattfinden. Danach wird die Botschaft ausgearbeitet, welche 2027 publiziert werden soll. Die Arbeiten im Parlament dürften bis ins Jahr 2028 hinein reichen. Das Inkrafttreten ist noch offen.

Die vier Expertengutachten sind online abrufbar auf www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/externe.html.

Bearbeitet werden die folgenden sieben Themenfelder: (1) Ausgleichung und Herabsetzung: Erbenstellung/Vermögensanfall, Wirkungen Herabsetzung, objektive/subjektive Theorie, Begrifflichkeiten, prozessuale Aspekte (2) Testament und Erbvertrag: (neue) Formen, Arten, (Willens-)Mängel, Schutz vor Erbschleicherei (3) Erbrechtliche Klagen und Verfahren: Fristen, Legitimation, Verhältnis, Teilungsklage, Sicherungsregeln (4) Behörden und Aufsicht: Willensvollstrecker, Erbschein, auch Fragen der (kantonalen) Behördenorganisation (5) Informationsrecht: Gegenstand, Umfang, Ausgestaltung etc. (6) Vermächtnis: Teil der ersten Vernehmlassungsvorlage, Fragen/Vorschläge (7) Digitaler Tod/Nachlass: teilweise erbrechtliche Fragen, sonst Datenschutz/Persönlichkeitsschutz/Vertragsrecht.



Prof. em. Dr. Peter Breitschmid, Universität Zürich

Erbrechtliche Sicherungsmassregeln

PD Dr. Dario Ammann (Rechtsanwalt, Basel) behandelte die erbrechtlichen Sicherungsmassnahmen (Art. 551-559 ZGB) mit besonderem Blick auf das Verfahren. Zweck der Sicherungsmassregeln ist die Sicherung der Nachlasswerte, die Ermittlung der Erben und die Sicherung des Erblasserwillens.

Die Gründe für eine Siegelung (Art. 552 ZGB) ergeben sich aus dem kantonalen Recht. Ein Erbschaftsinventar erfasst den Bestand der Aktiven, etwa wenn ein minderjähriger Erbe vorhanden ist (Art. 553 ZGB). Eine Erbschaftsverwaltung setzt fehlende, abwesende oder unbekannte Erben voraus (Art. 554 ZGB). Die Testamentseröffnung (Art. 556-558 ZGB) ist Voraussetzung für die Ausstellung eines Erbscheins (Art. 559 ZGB).

Sicherungsmassregeln sind Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche in einem summarischen Verfahren behandelt werden. Die Regeln ergeben sich aus besonderen Verfahrensordnungen (LU), aus dem kantonalen Verwaltungsverfahren (LU) oder aus der Anwendung der ZPO als kantonalem Recht (ZH). Es gelten die Officialmaxime und die Untersuchungsmaxime und das Recht wird von Amtes wegen angewendet. Zuständig sind je nach Kanton Verwaltungsbehörden, Gerichte oder Notare.

Dos und Don'ts im Verkehr mit Grundbuchämtern

Philipp Eberhard (Notar, Lachen) betonte zunächst, dass Grundbuchverwalter ein Ermessen haben und ihre Überprüfungsbefugnis nicht immer gleich auslegen. Bei der Grundbuchanmeldung ist darauf zu achten, dass jede einzelne vorzunehmende Eintragung einzeln aufgeführt wird.

Da Erben nach Ableben des Erblassers erst über das Grundstück verfügen können, nachdem der Erbgang im Grundbuch eingetragen wurde, empfiehlt es sich, die notwendigen Unterlagen (unterzeichnete Anmeldung, Erbschein und AHV-Ausweis-Kopie) so schnell als möglich dem Grundbuchamt zur Verfügung zu stellen. Zu beachten ist, dass seit dem 01.01.2023 die AHV-Nummer als Personenidentifikator im Grundbuch verwendet werden muss (Art. 949b ZGB).

Der Erbteilungsvertrag taugt nur dann als Rechtsgrundaussweis, wenn er eine vollständige Grundbuchanmeldung enthält und alle erforderlichen Zusatzpunkte (wie Übernahmepreis, Schuldübernahmen etc.) abgehandelt sind. Das Grundbuchamt sucht in längeren Erbteilungsverträgen nicht diejenigen Elemente heraus, welche zur Eintragung notwendig sind.

Zum Eintrag eines Nutznießungs- oder Wohnrechts würde an sich die Tes-

tamentseröffnungsurkunde genügen, wenn der entsprechende Passus im Testament genügend klar verfasst wurde (genaue Bezeichnung des Grundstücks, Beginn, Entgelt, Kostenübernahme, Übernahme Hypothek etc.), ansonsten müssen die betroffenen Parteien einen Vertrag abschliessen.

Es empfiehlt sich, Erbteilungsverträge (inkl. der erforderlichen Belege) vor dem Abschluss dem Grundbuchamt zur Prüfung vorzulegen.

Willensvollstreckung – Aktuelle Praxis 2024/2025

Ich habe über die Praxis zur Willensvollstreckung in den Jahren 2024/2025 berichtet. Am 01.07.2025 traten neue Schiedsregeln in Kraft: Ergänzende Schweizerische Schiedsordnung für Trust-, Erb- und Stiftungsrechtsstreitigkeiten (kurz: TES-Regeln)

(www.swissarbitration.org/wp-content/uploads/2025/07/Supplemental-Swiss-Rules-for-TEF-Rules_DE.pdf)

Diese sind auch dann anwendbar, wenn in der letztwilligen Verfügung die Einführungsregeln des Schweizerischen Vereins Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen (SVSiE) angerufen werden, welcher per 30.06.2025 aufgelöst wurde. Dennoch empfiehlt es sich, soweit möglich die alten Schiedsklauseln durch neue zu ersetzen.



Nicolas Jeandin schreibt zur *bedingten Ernennung* des Willensvollstreckers: «La désignation est inconditionnelle, mais c'est l'exercice des fonctions qui fait l'objet d'une condition.» Ich sehe das anders, nämlich dass die Ernennung selbst bedingt ist. Das bedeutet, dass die Mitteilung an den Willensvollstrecker durch die zuständige Behörde erst nach dem Eintritt der Bedingung vorgenommen wird.

In einem Praxisfall hat die Raiffeisenbank Rapperswil-Jona mir folgende (von den Parteien nicht unterzeichnete) «*Compte-Joint-Vereinbarung*» in den AGB entgegengehalten: «6. Im Falle des Ablebens ... steht das Verfügungsrecht über die Konten und Depots ausschliesslich dem anderen Vertragspartner zu ...» Eine Erbenausschlussklausel ist m.E. nur gültig bei Einhaltung der Form einer letztwilligen Verfügung, die blosser Erwähnung in AGB – wie vorliegend – ist nicht verbindlich.

Die Cour de Justice Genève hat im Urteil ACJC/1565/2024 vom 28.11.2024 zu Recht einmal mehr festgehalten, dass die *Erbeinsetzung nicht an den Willensvollstrecker delegiert* werden kann: «Il découle du caractère éminemment personnel de l'acte pour cause de mort que le disposant doit désigner lui-même l'héritier de son choix ... Il ne

peut valablement déléguer cette tâche à une tierce personne, par exemple à l'exécuteur testamentaire.»

Im wichtigsten Entscheid in der Berichtsperiode hat das Bundesgericht im Urteil 5A_892/2023 vom 20.11.2024 zu Recht festgehalten, dass *im Aufsichtsverfahren keine materiell-rechtlichen Fragen* beurteilt werden, da es um einen Auslegungstreit über testamentarische Anordnungen ging.

Eine ausführliche Fassung meines Vortrags wird in der Ausgabe 1/2026 von «*successio*» publiziert.

Der nächste Schweizerische Erbrechtstag findet am 27. August 2026 an der Universität Luzern statt.

hrkuenzle@bluewin.ch



Prof. em. Dr. Hans Rainer Künzle, Universität Zürich

Hans Rainer Künzle

Berner Kommentar «Die Willensvollstrecker Art. 517-518 ZGB» (2. Auflage)

Die 1. Auflage des Berner Kommentars zum Willensvollstrecker erschien 2011. Die Neubearbeitung nimmt Rücksicht auf seither eingetretene Änderungen in der Gesetzgebung (insbesondere ZPO und IPRG) und integriert die Gerichtspraxis und Doktrin. Hervorzuheben sind folgende Themen: Umgang mit Interessenkollisionen (Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte), (fehlende) Bedeutung der Mitteilung an den Willensvollstrecker, Formbedürftigkeit von Weisungen des Erblassers (umstritten), Bedeutung des Willensvollstreckerausweises (provisorischer Legitimationsausweis), (zunehmend mögliche) Delegation des Erblassers an den Willensvollstrecker, Willensvollstre-

cker als Schiedsrichter (Interessenkonflikt), Mitwirkung im Steuerverfahren (unterschiedlich je nach Steuerart), Feststellung des Endes (nur durch den ordentlichen Richter), Angemessenheit von Honorar (auf Stundenbasis, sonst mit Schattenrechnung) und Vorschüssen (erlaubt), (umfassende) Prozessführungsbefugnis, Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde (Änderung in den Kantonen), Standesrecht der Rechtsanwälte (anwendbar auf Rechtsanwälte als Willensvollstrecker) usw. Dieser Band ist für jeden Willensvollstrecker unentbehrlich, der sich mit komplexen Fragen auseinandersetzen hat.

www.staempfirecht.ch
verlag@staempfli.ch



Kendris-Jahrbuch 2025/2026

Das neue Kendris-Jahrbuch 2025/2026 zur Steuer- und Nachfolgeplanung ist im Buchhandel erhältlich. Es erschien beim Schulthess Verlag in Buchform.

Im *Teil Steuern* weisen die *Einkommens- und Vermögenssteuern 2025* aller Kantone und des Bundes (Kapitel A.) wiederum zahlreiche Änderungen auf. Die 26 kantonalen Steuerämter haben die gesammelten Steuerdaten freundlicherweise überprüft.

Die letzten wesentlichen Änderungen der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern (Kapitel B.) betreffen die Kantone AG (2025 – Neubewertung), VD (2025 – Erhöhung der Freibeträge in direkter Linie), VS (2025 – Steuerbefreiung), SO (2024-2025 – Steuersatz und Freibetrag), SG (2024 – Konkubinatspartner) und TI (2024 – eingetragene Partner / Steuersatz Nichtverwandte). Zur Einführung einer Erbschaftssteuer auf Bundesebene war 2024 eine Initiative zustande gekommen, die am 30. November 2025 vom Stimmvolk abgelehnt wurde (Kapitel B.4.). Im Internationalen Teil (Kapitel E.) ist auf die jährlich neu festgesetzten Steuerfreibeträge in den Niederlanden, im Vereinigten Königreich (UK) und in den Vereinigten Staaten (USA) hinzuweisen sowie auf jährliche Änderung der Steuersätze in den Niederlanden und den Gliedstaaten

der USA. In mehreren Ländern (B, F, I, NL, E, GB, USA) gibt es zudem (mehr oder weniger konkrete) Reformbestrebungen.

Im *Teil Recht* ist in der Schweiz eine Revision des Erbrechts (Zivilgesetzbuch) im Gange, dessen erste Etappe (Reduktion der Pflichtteile) am 01.01.2023 in Kraft getreten ist (Kapitel F.2.). Die zweite Etappe (Unternehmensnachfolge) wurde vom Gesetzgeber verworfen (Kapitel F.5.). Für die dritte Etappe (mit Themen wie digitaler Tod, Aufsicht über den Willensvollstrecker, Erbenruf und Erbschleicherei) laufen die Arbeiten an einem Vorentwurf (Kapitel F.5), welcher für 2026 erwartet wird. Daneben wurde in der Schweiz das Internationale Erbrecht (IPRG) an die EU-Erbrechtsverordnung angepasst, mit Inkrafttreten am 01.01.2025 (Kapitel F.3.).

In den Kapiteln G. bis R. werden die Gesetzestexte weiterer Länder dargestellt.

Die Angaben zur *Literatur* und zur *Rechtsprechung für die Jahre 2024/2025* wurden vollständig neu erarbeitet (Kapitel T.).

www.schulthess.com
verlag@schulthess.com

